

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
Dipl.-Ing. Helmut Becker GmbH, Tank- und Anlagenbau, Im Felsenkeller 2, 55239 Gau-Odernheim

§ 1 Allgemeines

- 1.) Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteile aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsbedingung.
- 2.) Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Angebote, Lieferfristen

- 1.) Angebote sind freibleibend.
- 2.) Zugesagte Liefertermine gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung des Verkäufers, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt hat. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Verkäufer, die eingegangenen Lieferfristen angemessen zu verschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.) Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn der Verkäufer dies schriftlich zugesagt hat.

§ 3 Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

- 1.) Für Lieferungen des Verkäufers ist die Baustelle Erfüllungsort. Die Ware wird bis zur Baustelle angeliefert. Voraussetzung ist, dass zur Baustelle eine mit schwerem Lastzug befahrbare Anfahrstraße führt. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfahrstraße, so haftet diese für auftretende Schäden. Das Abladen der Ware ist Sache des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, die notwendigen Geräte und erforderlichenfalls weitere Hilfspersonen zum Abladetermin zur Verfügung zu stellen. Die Installation der Ware ist ebenfalls Sache des Käufers. Für den Fall, dass der Käufer die Installation der Ware durch den Verkäufer wünscht, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.) Im Falle des Lieferverzuges des Verkäufers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit sind Leistungs- und Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen.
- 3.) Aufträge für Sonderanfertigungen können nicht mehr rückgängig gemacht werden.

§ 4 Zahlung

- 1.) Anzahlungen werden vereinbart. Der Käufer ist verpflichtet, diese gemäß Auftragsbestätigung zu leisten..
- 2.) Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, rein netto. Bei Zahlung innerhalb von 10 Bankarbeitstagen wird 2% Skonto gewährt, es sei denn, laut Auftragsbestätigung wurde eine andere Zahlungsmodalität vereinbart.
- 3.) Die Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers bei dem Verkäufer keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist.
- 4.) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck oder Wechselprozess ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen und die Durchführung von Arbeiten nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitszahlung zu verlangen.
- 5.) Bei sog. Kellerschweißungen, das bedeutet in dem Fall, dass die Tanks geliefert und dem Verkäufer im Keller des Hauses des Kunden eingebaut werden, gelten die Zahlungsmodalitäten lt. Auftragsbestätigung.:

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung.

- 1.) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so treffen ihn die Obliegenheiten des §377 und 376 HGB. Ist der Käufer kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, hat er alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Tagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Transportschäden sind unverzüglich dem Fahrer des Lieferfahrzeuges mitzuteilen und darüber hinaus binnen 5 Werktagen schriftlich dem Verkäufer mitzuteilen.
- 2.) Bei ordnungsgemäßen und fristgemäßen Mängelrügen fehlerhafter Ware im Sinne des § 459 Abs. 1BGB kann der Verkäufer die Wandlung und Minderung des Kaufpreises erst dann verlangen, wenn nach Wahl des Verkäufers ein Nachbesserungs- oder Nachlieferungsversuch fruchtlos verlaufen ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab.

§ 7 Rücktritt

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, zur Deckung der Kosten und des entgangenen Gewinns mindestens 25% der Auftragssumme von dem Käufer zu verlangen, ohne dass es hierzu eines detaillierten Nachweises bedarf, es sei denn, dass der Käufer dem Verkäufer nachweisen kann, dass der Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich geringer ist.

§ 8 Sonstiges

Im Falle der berechtigten Mängelrüge steht dem Käufer lediglich das Recht zu, ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises in Höhe von der dreifachen Summe der Kosten der Mängelbeseitigung geltend zu machen. Ein weiteres Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu.

§ 9 Gerichtsvereinbarung

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Schecklagen, Alzey.